Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Laut Verteiler:
Kommunale Aufgabenträger
für Wasserversorgung und/oder
Abwasserentsorgung

in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Herr Siemers
☎: 03 85 – 5 88 23 32
Telefax: 03 85 – 58 84 82 23 32
E-Mail: ii330b@im.mv-regierung.de
Gesch.-Zeichen: II 330 – 179.74.00
- Gesch.-Zeichen bei Antwort bitte angeben -

Schwerin, den 4. Oktober 2007

Landräte
der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden

in Mecklenburg-Vorpommern

**Betr.: Hinweise und Empfehlungen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen gemäß §§ 7 und 9 KAG M-V für die zentrale Wasserversorgung und/oder zentrale Abwasserentsorgung**
Bezug: Einführungserlass zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 6. 2005 sowie Runderlass vom 13. 2. 2007

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V sollen zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wasser oder Wärme oder zur leitungsgebundenen Abwasserentsorgung Anschlussbeiträge erhoben werden.

Wie bereits im Einführungserlass zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 6. 2005 unter Ziffer 6.4.1. näher ausgeführt, ist es somit nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig, dass kommunale Aufgabenträger ihre leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Fernwärmeversorgung) ausschließlich über Benutzungsgebühren ohne Anschlussbeiträge finanzieren. Im Regelfall ist die Erhebung von Beiträgen geboten. Dabei lässt es sich weder mit dem Gleichheitssatz laut Artikel 3 des Grundgesetzes noch mit der nach dem KAG M-V bestehenden Beitragserhebungspflicht vereinbaren, bei den sog. alt-angeschlossenen Grundstücken keine Anschlussbeiträge festzusetzen, wie es im Bereich der Wasserversorgung häufiger und in mehreren Fällen wohl auch im Bereich der Abwasserentsorgung bislang praktiziert wurde.

Soweit dabei bis zum Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten war, müssen die Aufgabenträger in diesen Fällen nun die Beitragserhebung durchführen. § 12 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz KAG M-V verlängerte die Festsetzungsfrist einmalig bis zum 31. 12. 2008. Wie ich nach Auswertung der mit Runderlass vom 13. 2. 2007

Hausanschrift:
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-2972 / -2974
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

angeforderten Daten feststellen musste, wird diesen gesetzlichen Anforderungen bisher noch in recht unterschiedlicher Art und Weise von den kommunalen Aufgabenträgern Rechnung getragen.

**Für die Durchführung der Anschlussbeitragserhebung gebe ich daher die in den nachfolgenden Abschnitten I. bis VI. dieses Runderlasses enthaltenen Hinweise und Empfehlungen.**

Insbesondere solche Aufgabenträger, die bislang nur in geringem Umfang oder noch überhaupt keine Anschlussbeiträge erhoben haben, sollten allerdings auch prüfen, ob eine Umstellung auf ein privatrechtliches Entgeltsystem sinnvoll ist, um einen Verstoß gegen die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V grundsätzlich bestehende Beitragserhebungspflicht zu vermeiden. Vornehmlich kann dies im Bereich der Wasserversorgung einen geeigneten alternativen Lösungsansatz darstellen. Auf § 1 Abs. 3 KAG M-V, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV – vom 20. 6. 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. 12. 2004 (BGBl. I S. 3214), sowie auf Ziffer 2.2 und 6.4.1 meines Einführungserlasses zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 6. 2005 mache ich aufmerksam.

## I.
## Allgemeine Hinweise

Grundlage dieser Hinweise und Empfehlungen ist das Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. 4. 2005 (GVOBl. M-V S. 146). Es ist davon auszugehen, dass **keine Änderung des Gesetzes** bezüglich der Vorschriften zur Anschlussbeitragserhebung erfolgen wird. Dies haben die aktuellen Beschlüsse des Landtages in der 24. und 25. Sitzung am 19./20. 9. 2007 zu den Drucksachen 5/699 und 5/812 nochmals bekräftigt.

Daher besteht keine Veranlassung, in Erwartung von Gesetzesänderungen etwaige noch notwendige Arbeiten und Entscheidungen, die für eine rechtlich einwandfreie und vollständige Beitragserhebung erforderlich sein sollten (beispielsweise die Behebung bestehender Satzungsmängel), oder die Beitragsheranziehung selbst noch weiter hinauszuschieben.

Sollte es durch schuldhaftes Zögern und insbesondere durch eine dadurch eintretende Festsetzungsverjährung letztlich zu Einnahmeausfällen bei den kommunalen Aufgabenträgern kommen, kann das möglicherweise haftungs-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen für die Verantwortlichen haben.

## II.
## Sensibler Umgang mit den Betroffenen

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kommt es in hohem Maße auch darauf an, dass die kommunalen Aufgabenträger die Bürger belastende Maßnahmen und Bescheide weitestgehend transparent und verständlich gestalten. Sofern der Informationsarbeit bisher diese Bedeutung noch nicht beigemessen worden ist, sollten künftig noch intensiver als bisher geeignete allgemeine Informationen über die Presse, durch Informationsbroschüren, durch Einwohnerversammlungen usw. erfolgen. Auf § 16 KV M-V, der gemäß § 154 KV M-V auch bei den Zweckverbänden Anwendung findet, mache ich aufmerksam.

Ferner sollte in verstärktem Maße darauf geachtet werden, es in den Beitragsbescheiden nicht an wesentlichen Aussagen fehlen zu lassen (z. B.: wann ist die sachliche Beitragspflicht entstanden und woraus ergibt sich dies). Hilfreich wären Informationen darüber, welcher Aufwand dem satzungsrechtlich geltenden Beitragssatz zugrunde liegt und wie dieser ermittelt wurde („Eckpunkte" aus der Beitragskalkulation).

Insbesondere hinsichtlich der sog. Altanschließer sollte den Bürgern noch mehr als bisher verdeutlicht werden, dass den zu erhebenden Anschlussbeiträgen grundsätzlich nur solche Aufwendungen zugrunde liegen, die kommunalen Aufgabenträgern nach der „Wende" entstanden sind. Nur diese stellen den *„Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wasser oder Wärme oder zur leitungsgebundenen Abwasserentsorgung"* im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V dar. Das hat auch das OVG Greifswald in seiner Rechtsprechung bestätigt. Eine Ausnahme davon ist nur zugelassen, soweit ein kommunaler Aufgabenträger mit der Übernahme des Anlagevermögens auch Schuldverpflichtungen (Altschulden) zu übernehmen hatte. Allenfalls hier ist es erlaubt, insoweit einen Aufwand in die Beitragskalkulation mit einzustellen (OVG Greifswald, Urt. vom 13. 11. 2001 – 4 K 16/00 –). Nach zutreffender Auffassung des Gerichts seien aber auch dies gerade Beträge, die von den Bürgern zu DDR-Zeiten nicht aufgebracht worden sind, so dass eine sachliche Rechtfertigung dafür, die Altschulden ausschließlich den Neuanschlussnehmern aufzuerlegen, nicht bestehe. Es handle sich auch hier um beitragsfähige „Nachwendeinvestitionen", die auf alle Grundstücke umgelegt werden müssten, die heute eine Anschlussmöglichkeit haben.

Soweit Beitragsbescheide und sonstige Verwaltungsakte, Mahnungen usw. mit Hilfe von EDV-Programmen erstellt werden und deshalb keine hinreichenden Möglichkeiten zu entsprechenden Informationen bieten, wäre an die Beifügung eines zusätzlichen Informationsblattes zu denken, das zu diesen Aspekten möglichst allgemeinverständliche Aussagen enthält. Da es nicht selten um Beitragsforderungen von mehreren Tausend Euro geht, kann von der öffentlichen Verwaltung erwartet werden, dass sie bei derartigen belastenden Verwaltungsakten diesen Aspekten mehr Raum gibt, als es bei anderen „Standardverfahren" sonst üblich und erforderlich ist.

## III.
## Nutzung von Spielräumen bei der Gestaltung der Beitragssatzung

Erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Anschlussbeiträge hat es, ob und in welcher Weise die kommunalen Aufgabenträger die auf Grund des geltenden KAG M-V zur Verfügung stehenden satzungsrechtlichen Gestaltungsspielräume wahrnehmen. In einigen Fällen erscheint eine kritische Bewertung dahingehend angeraten, ob diese hinreichend erkannt, rechtlich und in ihren finanziellen Auswirkungen sachgerecht bewertet und letztlich vom zuständigen Vertretungsorgan bei der Beschlussfassung über die Beitragssatzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entschieden wurden. Dies betrifft folgende Punkte:

- Bei der Kalkulation und Festsetzung des Beitragssatzes besteht erheblicher Ermessenspielraum, ob der gesamte beitragsfähige Aufwand oder nur ein Teil **davon über Anschlussbeiträge refinanziert werden soll. Auf Ziffer 6.4 (letzter Absatz) meines Einführungserlasses zur Änderung des Kommunalabgaben-**gesetzes vom 14. 6. 2005 mache ich aufmerksam.

- Das KAG M-V lässt die grundsätzliche Wahl zwischen verschiedenen von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstäben zu; es ist Sache der kommunalen Aufgabenträger, sich für den ihrer Ansicht nach den örtlichen

Verhältnissen am ehesten gerecht werdenden Maßstab zu entscheiden. Der in der Praxis weitaus überwiegend gewählte sog. Vollgeschossmaßstab, der sowohl die Grundstücksgröße als auch die Anzahl der Vollgeschosse berücksichtigt, ist - insbesondere wenn er nicht mit einer sog. schlichten, sondern nur mit einer sog. qualifizierten Tiefenbegrenzung einhergeht - eine wesentliche Ursache dafür, dass „übergroße" Grundstücke im zentralen unbeplanten Innenbereich zu ungewöhnlich hohen Anschlussbeiträgen herangezogen werden müssen.

- Mit den seit dem 31. 3. 2005 geltenden Vorschriften des § 9 Abs. 4 bis 9 KAG M-V wurden den kommunalen Aufgabenträgern neue Möglichkeiten eröffnet, in ihre Anschlussbeitragssatzungen Regelungen aufzunehmen, die ein Hinausschieben der Beitragspflicht bei unbebauten Grundstücken bis zu ihrer Bebauung sowie eine Begrenzung der Beitragshöhe bei sog. übergroßen Grundstücken ermöglichen. Bislang wird diese Möglichkeit kaum genutzt, so dass ich dringend empfehle, diese Möglichkeiten nochmals sorgfältig abzuwägen. Wegen näherer Einzelheiten hierzu verweise ich auf Ziffer 6.4.3 meines Einführungserlasses zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 6. 2005.

- Nach wie vor ist es zulässig, durch satzungsrechtliche Regelung einer sog. schlichten Tiefenbegrenzung die Beitragshöhe für größere Grundstücke im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zu vermindern bzw. bis zu einer weiteren Bebauung hinauszuschieben.

- Das KAG M-V selbst schreibt keinen konkreten Zeitpunkt für die Fälligkeit von Beitragszahlungen vor, sondern verlangt nur dessen Regelung in der Beitragssatzung (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V). Es ist nicht zwingend, als Termin der Fälligkeit „einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides" zu bestimmen. Die entsprechende aus dem Erschließungsbeitragsrecht bekannte gesetzliche Regelung (§ 135 Abs. 1 BauGB) gilt im Anschlussbeitragsrecht nicht. Hier sind - sofern der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird – Gestaltungsspielräume vorhanden. Beispielsweise kann in der Satzung auch eine Fälligkeit von Beitragszahlungen in mehreren (Jahres-)Raten vorgesehen werden.

  Zu den dabei zu beachtenden satzungsrechtlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus § 2 Abs. 1 KAG M-V ergeben, mache ich auf den Beschluss des OVG Greifswald vom 3. 2. 2004 - 1 M 222/03 – aufmerksam (veröffentlicht in juris). Im Übrigen siehe hierzu auch folgenden Abschnitt IV.

- Bei den Kosten der Grundstücksanschlüsse (Verbindung zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz und dem jeweiligen Grundstück) bietet § 10 KAG M-V nach wie vor unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten. Es ist nicht zwingend, diese in den Anschlussbeitrag mit einzukalkulieren und damit letztlich wie den eigentlichen Anschlussbeitrag nach grundstücks- und bebauungsbezogenen Maßstäben zu berechnen. Zulässig sind auch Satzungsregelungen, nach denen eine Erstattung der tatsächlichen Anschlusskosten zu erfolgen hat, was in der Regel bei besonders großen Grundstücken zu geringeren Belastungen führt.

Es bleibt Sache der kommunalen Aufgabenträger, über die vorgenannten Punkte zu befinden und für die dabei getroffenen Entscheidungen die (kommunalpolitische) Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu tragen. Hieran wird einmal mehr deutlich, dass es sich bei der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt.

## IV.
## Stundung von Anschlussbeiträgen

Allen Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung wird hiermit empfohlen, die nach § 12 Abs. 1 KAG M-V entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) über die **Stundung in Härtefällen** bei der Anschlussbeitragserhebung möglichst großzügig zu handhaben.

Um die dabei notwendige Gleichbehandlung der Beitragspflichtigen zu gewährleisten, sollten dazu nähere Regelungen entweder im Rahmen der jeweiligen Beitragssatzung oder in einer besonderen Satzung (Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass und Forderungen) getroffen werden. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für die Aufgabenträger **empfehle ich, eine gesonderte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass zu erlassen.**

Aus den über § 12 Abs. 1 KAG M-V entsprechend anzuwendenden Vorschriften der AO 1977 ergibt sich folgender, auch bei einer möglichst großzügigen Verfahrensweise zu beachtender rechtlicher Rahmen:

Ansprüche aus Abgabenschuldverhältnissen können gemäß § 222 AO 1977 ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Hiernach kommt eine Stundung in Betracht, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Die Einziehung des Anspruchs muss für den Schuldner eine **erhebliche Härte** bedeuten **und**

2. durch die Stundung darf der **Anspruch nicht gefährdet** werden.

Bevor ich auf diesen beiden Voraussetzungen näher eingehe, ist hervorzuheben, dass es angesichts des mit einer Stundung erfolgenden Hinausschiebens der Fälligkeit der geschuldeten Abgabe auf einen späteren Zeitpunkt sowie der in Abschnitt III. geschilderten Möglichkeit, in der Beitragssatzung von vornherein einen späteren Fälligkeitstermin zu bestimmen, als vertretbar anzusehen ist, dasselbe Ergebnis durch eine generelle Stundungsregelung herbeizuführen. Wie bereits oben empfohlen, sollte das Nähere in einer Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass geregelt werden. Dies ist auch deshalb notwendig, um die rechtlich gebotene Gleichbehandlung von Beitragspflichtigen zu gewährleisten.

Zu 1.:
Nach Rechtsprechung und Fachliteratur kann sich eine „**erhebliche Härte**" aus

a) objektiven (sachlichen) oder

b) subjektiven (persönlichen) Gründen

ergeben.

Zu a):
Sachliche Gründe liegen vor, wenn nach dem Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass er die im Billigkeitswege zu entscheidende Frage i. S. d. beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte. Härten, die der

Gesetzgeber (bzw. Satzungsgeber – vgl. § 4 AO 1977) bei der Formulierung des gesetzlichen Beitragstatbestandes bedacht und in Kauf genommen hat, können daher grundsätzlich keine Billigkeitsmaßnahme aus sachlichen Gründen rechtfertigen. Diesbezügliche Härten sind nicht unbillig i. S. d. Gesetzes. Da das KAG M-V bei Anschlussbeiträgen eine Erhebungspflicht normiert, ist deren Umsetzung grundsätzlich sachlich nicht unbillig.

Ein Anknüpfungspunkt für eine Billigkeitsentscheidung aus sachlichen Gründen ist (lediglich) dann gegeben, wenn die Abgabenerhebung im Einzelfall Folgen mit sich bringt, die unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Planvorstellung durch den gebotenen Anlass nicht mehr gerechtfertigt sind.

Zu b):
Eine in den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen (subjektive Gründe) begründete erhebliche Härte i. S. d. § 222 AO 1977 ist gegeben, wenn der Abgabenschuldner momentan unter zumutbaren Bedingungen nicht in der Lage ist, die Abgabenschuld zu begleichen.

Eine solche erhebliche Härte kann zurückzuführen sein auf eine unerwartete oder **unerwartet hohe Abgabenforderung**, auf (temporäre) Einschränkungen der Zahlungsfähigkeit des Abgabenschuldners, die durch besondere Ereignisse ausgelöst sein können (z.B. Krankheit, nicht vorwerfbare oder entschuldbare ungünstige Vermögensdisposition). Bei Wohnungsbaugesellschaften könnte eine solche erhebliche Härte im unerwarteten, demographisch bedingten Wohnungsleerstand mit entsprechenden Einnahmeverlusten gesehen werden.

Der Schuldner muss stundungswürdig sein. Insbesondere darf er die mangelnde Zahlungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder es leichtfertig unterlassen haben, sich auf seine Zahlungspflicht einzurichten.

Für die in seinen persönlichen Verhältnissen liegenden Stundungsvoraussetzungen trägt der Abgabenschuldner die Beweislast. Dabei sind allgemeine Angaben nicht ausreichend. Der Schuldner muss vielmehr durch eingehende und detaillierte Darlegung die Stundungsvoraussetzungen wenigstens glaubhaft machen. Der Abgabengläubiger kann auch die erforderlichen Nachweise verlangen, soweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch nicht überstrapaziert wird. Der Abgabenschuldner hat eine umfassende Mitwirkungspflicht, wenn er eine Billigkeitsmaßnahme beantragt. Er hat ggf. die erforderlichen Übersichten über seine Vermögenslage vorzulegen.

Zu 2.:
§ 222 AO 1977 verlangt außerdem, dass durch die Stundung der **Anspruch nicht gefährdet** werden darf.

In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, dass eine längerfristige Hinausschiebung der Fälligkeit – gleichgültig ob dies von vornherein durch entsprechende Fälligkeitsregelungen in der Satzung oder aber im Rahmen von Stundungsentscheidungen erfolgt – auch mit Problemen und Nachteilen zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger behaftet sein kann. Fallen einerseits der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht und die sich daran innerhalb der Festsetzungsfrist anschließende Feststellung der persönlichen Beitragspflicht sowie andererseits der Zeitpunkt der Abgabenfälligkeit auseinander, kann die Einziehung der Forderung zu Schwierigkeiten führen. Zu denken wäre daran, dass sich die

wirtschaftliche Lage des Schuldners zwischenzeitlich verschlechtert hat oder dass Eigentümerwechsel stattgefunden haben.

Insbesondere bei Stundungen über einen längeren Zeitraum sollte diese nur gegen Eintragung einer Sicherungshypothek an rangbereitester Stelle erfolgen.

Zwar ruht der Beitrag gemäß § 7 Abs. 6 KAG M-V als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht oder Wohnungseigentum. Im Zwangsversteigerungsverfahren gehören die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der aus den letzten vier Jahren rückständigen Beträge der 3. Rangklasse, ältere jedoch nur noch der 7. Rangklasse an (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 7 ZVG).

Abgesehen davon, dass nach Ablauf von vier Jahren also eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsposition des Beitragsgläubigers eintritt, sollte auch beachtet werden, dass die öffentliche Last durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren erlischt, wenn die beitragsberechtigte Körperschaft es versäumt hat, ihre durch öffentliche Last gesicherte Beitragsforderung anzumelden. Da öffentliche Lasten nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden sie ohne rechtzeitige Anmeldung nicht in das geringste Gebot aufgenommen (§ 45 ZVG) und erlöschen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 ZVG mit dem Zuschlag.

Das VG Greifswald hat im Beschl. vom 14. 2. 2006 – 3 B 5/06 – klargestellt, dass eine öffentliche Last bei der Zwangsversteigerung erlischt, wenn sie nicht rechtzeitig angemeldet worden ist. Eine weitere Problematik des dortigen Falles war, dass zwar Abgabenforderungen bereits entstanden waren, die öffentliche Last aber nicht bei der Zwangsversteigerung angemeldet werden konnte, weil die diesbezüglichen Forderungen noch nicht fällig waren. Die beitragserhebende Behörde hatte einen Zeitpunkt der Fälligkeit gewählt, der (sehr weit) in der Zukunft lag. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die Beitragsforderung bei der Zwangsversteigerung in das Grundstück ausgefallen ist.

Die Entscheidung über eine Stundung ist eine **Ermessensentscheidung**. Gemäß § 12 Abs. 1 KAG M-V i. V. m. § 5 AO 1977 ist das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten. Wenn eine erhebliche, unbillige Härte vorliegt und ausreichende Sicherheit angeboten wird, dürfte das Ermessen zugunsten der Stundung auszuüben sein. Im Einzelfall kann wegen des Vorliegens einer erheblichen Härte das Ermessen der Behörde auf „Null" reduziert werden und ein Anspruch des Abgabenschuldners auf Stundung entstehen. Hingegen wäre es ermessensfehlerhaft, eine Stundung von der Rücknahme eines Rechtsbehelfes oder von einem allgemeinen Rechtsbehelfsverzicht im Hinblick auf den Festsetzungsbescheid abhängig zu machen.

Es besteht **kein freies Ermessen**; weder bei Entscheidungen über Stundungen noch hinsichtlich des Verzichts auf Stundungszinsen (vgl. OVG Münster, Urt. vom 9. 11. 1983 - 3 A 2041/83 - OVGE MüLü 37, 49 = NVwZ 1984 S. 322).

## V.
## Stundungszinsen

Bei einer Stundung fallen grundsätzlich **Stundungszinsen** an (§ 234 Abs. 1 AO 1977). Diese betragen gemäß § 238 AO 1977 „für jeden Monat einhalb vom Hundert", mithin 6 % jährlich.

Auf die Stundungszinsen kann **ganz oder anteilig verzichtet** werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO 1977). Auch insoweit empfehle ich aus den oben unter IV. (Seite 5) bereits dargestellten Erwägungen eine möglichst großzügige Verfahrensweise, wobei der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist. Näheres wäre auch insoweit in der jeweiligen Satzung des Aufgabenträgers zu regeln.

## VI.
## Erlass von Anschlussbeiträgen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise **erlassen** werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 227 AO 1977). Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Rechtsfolge eines Erlasses ist, dass die erlassene Forderung endgültig erlischt. Der Begriff der Unbilligkeit in § 227 AO 1977 entspricht dem des § 163 AO 1977.

Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Abgabenerhebung die wirtschaftliche und persönliche Existenz des Abgabenpflichtigen vernichtet oder ernstlich gefährden würde (BVerwG, Urt. vom 9. 3. 1984 – 8 C 43.82 – juris, m. w. N.). Das ist bei natürlichen Personen vor allem die Gefährdung des lebensnotwendigen Unterhaltes oder der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit. Dabei ist die gesamte Vermögenssituation des Abgabenschuldners in den Blick zu nehmen. Grundsätzlich muss der Abgabenpflichtige zur Zahlung seiner Abgabenschulden alle verfügbaren Mittel einsetzen, auch seine Vermögenssubstanz, es sei denn, dies würde zu seiner Existenzvernichtung führen. Notfalls sind die erforderlichen Mittel von ihm im Kreditwege zu beschaffen.

Bei Erlass aus persönlichen Gründen muss neben der Erlassbedürftigkeit noch die Erlasswürdigkeit gegeben sein. Bei deren Prüfung ist eine Gesamtwürdigung des Verhaltens des Abgabenpflichtigen erforderlich. Der Abgabenpflichtige darf die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt haben, wobei es unschädlich ist, wenn der Abgabenschuldner entschuldbar oder leicht fahrlässig in die wirtschaftliche Notlage gekommen ist. Keine Erlasswürdigkeit ist aber z. B. anzunehmen, wenn der Abgabenpflichtige durch eine aufwendige Lebensführung seine Notlage selbst verschuldet hat. Trotz fehlender Erlasswürdigkeit kann ein Erlass ausnahmsweise geboten sein, wenn die Durchsetzung der Abgabenforderung existenzvernichtend wäre.

Bei der Entscheidung, ob eine niedrigere Abgabenfestsetzung (Teil-Erlass) oder ein vollständiger Erlass geboten ist, wird immer zu prüfen sein, ob es sich um eine dauerhafte Bedürftigkeit handelt. Nur dann wird eine anderweitige Festsetzung geboten sein. Ist dies nicht der Fall, kommt allenfalls eine Stundung nach § 222 AO 1977 in Betracht.

Da die §§ 163 Abs. 1 und 227 Abs. 1 AO 1977 die Voraussetzungen, unter denen Abgaben aus Billigkeitsgründen abweichend festgesetzt oder erlassen werden dürfen, für ihren Anwendungsbereich – der sich hier aus § 12 Abs. 1 KAG M-V ergibt – abschließend regeln, sind hiervon abweichende satzungsrechtliche Erlassregelungen ungültig (vgl. VGH Mannheim, Urt. vom 6. 3. 1986 – 2 S 376/85 –, VBlBW 1987 S. 146, Leitsätze auch in juris). Nichts anderes kann für Verwaltungsvorschriften, in denen Billigkeitstatbestände abweichend von den Regelungen der AO 1977 umschrieben werden, oder für Beschlüsse der Vertretungskörperschaft, die gegen die Regelungen der AO 1977 verstoßen, gelten.

Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden:

Ich bitte, diesen Runderlass an alle Ihrer Rechtsaufsicht unterliegenden kommunalen Aufgabenträger im Sinne von § 40 Abs. 1 und 4 LWaG bzw. § 43 Abs. 1 und 2 LWaG weiterzuleiten.

Im Auftrag

Hans-Heinrich Lappat

Anlagen: - Einführungserlass zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 6. 2005
- Bericht des Innenministeriums zur Erhebung von Anschlussbeiträgen gemäß §§ 7 und 9 KAG M V für die zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom 29. 5. 2007